

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 214/23

München, 05.06.2025



## Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 28.07.2025 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 02.09.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>202, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck von Maisach

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
126,25/1000	Wohnung und dem Kellerraum (Aufteilungsplan Nr. 4) und der Ga- rage	13	2649

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Maisach	178/2	Wohnhaus, Nebengebäu- de (tlw. auf Flst. 179, überbaute Fläche = 3qm), Hofraum, Garten, Hof- und Gebäudefläche (darauf ein Teil des Ne- bengebäudes von Flst. 175/4)	Kandlerstr. 3	0,1230

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im 1. OG mit Süd-Loggia, Kellerabteil und Garage, Wfl. ca. 63 m<sup>2</sup>, Nfl. ca. 6 m<sup>2</sup> (Keller), Nfl. ca. 14 m<sup>2</sup> (Garage), Bj. ca. 1971

Lage: Kandlerstraße 3, 82216 Maisach;

**Verkehrswert:** 370.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

AMTSGERICHT MÜNCHEN  
-Vollstreckungsgericht-

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.